

Anlagereglement

der RegioVorsorge Freizügigkeitsstiftung

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren insbesondere auf dem Reglement der RegioVorsorge Freizügigkeitsstiftung der Regiobank Solothurn AG (nachstehend Stiftung genannt) vom 1. Januar 2023 sowie dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Artikel aus der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Die Anlagerichtlinien werden vom Stiftungsrat festgelegt.

2. Anlageziel

Die Anlage der Mittel der Stiftung ist langfristig auszurichten. Art. 71 BVG i.V.m. Art. 49 - 58 BVV 2 regeln die Anlageziele. In Anbetracht des Vorsorgezweckes der Gelder steht bei der Anlage des Vermögens der Stiftung die Sicherheit im Vordergrund. Jeder Vorsorgenehmer kann jedoch eine seiner abweichenden Risikofähigkeit im Wertschriften-Sparen individuell angepasste Anlagestrategie mit entsprechendem Risiko wählen. Im Weiteren soll ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt werden. Im Weiteren soll ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt werden.

Die Stiftung achtet auf eine effiziente und kostenoptimierte Umsetzung der Anlagestrategie.

3. Anlagepolitik

Die Anlagepolitik richtet sich nach den Anlagevorschriften der BVV 2. Für die Anlagen werden die folgenden Möglichkeiten – oder eine Kombination davon – vorgesehen:

3.1 Freizügigkeitskonten

Die Kontoguthaben der Vorsorgenehmer sind durch die Stiftung als Spareinlagen bei einer der FINMA unterstellten Bank anzulegen. Die Mittel werden grundsätzlich auf Konten bei der Regiobank Solothurn AG angelegt, die auf den Namen des Vorsorgenehmers oder der Stiftung lauten.

Sämtliche Erträge sowie Wertentwicklungen aus dem Wertschriften-Sparen werden ebenfalls dem jeweiligen Konto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben oder belastet. Ein entsprechender Saldo muss sichergestellt werden.

3.2 Wertschriften-Sparen

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, seine Vorsorgegelder in einer der schweizerischen Aufsicht unterstellten kollektiven Anlage anzulegen. Dabei gelten jederzeit die Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 – 58 BVV 2 und Art. 19 – 19a FZV. In einem solchen Fall erfolgt die Anlage in Anteile, welche von der Stiftung für diesen Zweck freigegeben wurden. Die Fondsliste ist auf der Homepage der kontoführenden Bank ersichtlich.

Weiter hat der Vorsorgenehmer die Möglichkeit, seine Vorsorgegelder von einem spezialisierten Vermögensverwalter, der von der Stiftung dazu ermächtigt ist, verwalten zu lassen. In diesem Fall erfolgt die Anlage in von der Stiftung bewilligte Anlagen gemäss Artikel 50ff BVV2, die entsprechend der vom Vorsorgenehmer gewählten Strategie investiert werden. Insbesondere gelten als zulässige Anlagen solche im Sinn von Art. 53 - 57 BVV2. Dabei können die Maximalbegrenzungen für die verschiedenen Anlagekategorien nach Art. 55 BVV2 überschritten werden. Allfällige Vermögensvorteile wie Retrozessionen, Bestandespflegekommissionen, etc., welche dem Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung zukommen, sind unaufgefordert den Vorsorgegeldern gutzuschreiben.

Der Aktienanteil der durch die Stiftung in Zusammenarbeit mit der kontoführenden Bank zur Verfügung gestellten Vorsorgefonds, Anlagegruppen oder weitergehenden Lösungen im Wertschriftensparen kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 höher als 50 Prozent bzw. als die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 sein. Bei einem Aktienanteil von mehr als 50 Prozent ergeben sich höhere Wertschwankungen als bei herkömmlichen Vorsorgefonds oder Anlagegruppen mit einem Aktienanteil unter 50 Prozent. Diese Wertschwankungen können auch negativ sein und entsprechend zu höheren Verlusten führen. Es besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Der maximale Anteil der von der Stiftung selektierten Anlagevehikel der Anlagekategorie "Aktien" darf über einen längeren Zeitraum und dynamisch betrachtet 80% nicht übersteigen.

Eine veränderte Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers aufgrund veränderter Lebensumstände ist durch jenen selbst einzuschätzen und allenfalls in seiner Wahl der Anlageprodukte zu berücksichtigen. Mit der Strategiewahl bestätigt der Vorsorgenehmer über die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert worden zu sein.

3.3 Umsetzung

Die Anlagestrategie kann jederzeit geändert werden. Die Anpassungen an die neue Strategie werden so bald wie möglich veranlasst. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge lehnt die Stiftung, vorbehaltlich Art. 52 BVG, jegliche Haftung ab.

Die Stiftung hat das Recht, die zur Verfügung gestellten Wertschriften, Vorsorgefonds, etc. durch andere zu ersetzen, sofern sich dadurch weder Kosten und Risiko noch die Allokation nach Assetklassen, Währungen, Länder und weiteren Kriterien massgebend verändern.

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäss Art. 48f bis 48l BVV 2.

3.4 Beratung und Risikoaufklärung

Beim Wertschriften-Sparen sind die Vorsorgenehmer in Bezug auf die Anlage zu beraten und über die Risiken der Anlagen aufzuklären.

4. Schlussbestimmungen

Diese Anlagerichtlinien können durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Anlagereglement wurde durch den Stiftungsrat erlassen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Solothurn, 1. Januar 2023